

# Politische Gemeinde Volken

## Gemeindeversammlung

vom Freitag, 7. Dezember 2018, 20:00 bis 21:50 Uhr  
im Mehrzweckraum, Schulhaus Ankacker

---

Vorsitz: Walter Schürch

Protokoll: Peter Ringer

Stimmzähler: Pascal Müller

Anwesend: 34 Stimmberechtigte

4 Nichtstimmberechtigte: Herr Fluck, Andelfinger Zeitung  
Neuzuzüger (noch nicht 18-jährig)  
Priska Albrecht, Finanzverwalterin  
Peter Ringer, Gemeindeschreiber ad interim

---

### Traktandenliste

1. Genehmigung des Voranschlags 2019 und Festsetzung des Steuerfusses auf 46 % der einfachen Staatssteuer
2. Revision der Besoldungsverordnung
3. Ersatz- und Erneuerungswahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsperiode 2018 - 2022
4. Erneuerungswahl eines Delegierten in die Zürcher Planungsgruppe Weinland für die Amtsperiode 2018 - 2022
5. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (keine Anfragen innert der 10-tägigen Frist erhalten)
6. Mitteilungen / Fragen

### Aktenauflage

Die Akten lagen vom Freitag, 9. November 2018 bis Freitag, 7. Dezember 2018 während den Bürozeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf

Gemeindepräsident Walter Schürch eröffnet die Versammlung um 20.00 Uhr.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Gemeindeversammlung ordnungs- und termingerecht eingeladen wurde.

Als Stimmzähler wird Pascal Müller, Flaachtalstrasse 14, 8489 Volken gewählt.

Es wird die Anwesenheit von 34 Stimmberechtigten festgestellt.

Gegen die Geschäftsabwicklung gemäss Traktandenliste erfolgen keine Einwendungen.

**149 F3 Finanzen**  
**F3.6.7 Voranschlag**  
**Genehmigung Budget 2019 (HRM2)**

Gemeindepräsident Walter Schürch zeigt im Rahmen seiner Präsentation Details zum Budget 2019.

Mit der Einführung von HRM2 ist eine Vielzahl von Änderungen verbunden, zum Beispiel:

Bewertung	Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert; danach werden sie planmässig abgeschrieben. Die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt auf der Basis der Nutzungsdauer (in der Regel linear) nach Anlagekategorie. Beim Finanzvermögen ergeben sich keine Änderungen.
Modell	Bilanz / Mehrstufige Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung / Anhang / Geldflussrechnung / Eigenkapitalnachweis
Kontenplan	Artengliederung mit neuem Kontenrahmen / Funktionale Gliederung
Zusätzliche Abschreibungen	Nicht mehr möglich. Entspricht nicht "true and fair view". Ersatzinstrument: Einlage in Reserven.

Im Weiteren informiert er über die Finanz- und Ausgabenplanung der Jahre 2018 – 2022. Die aktuelle Planung zeigt ansprechende Perspektiven und insgesamt eine gut ausgeglichene Entwicklung. Ebenfalls aufgezeigt wird die Entwicklung in den eigenwirtschaftlichen Betrieben.

Der Antrag des Gemeinderates sowie der Abschied der Rechnungsprüfungskommission werden gezeigt.

#### **Fragen und Anträge**

Das Wort wird nicht verlangt.

#### **Abstimmung**

Das Budget 2019 wird einstimmig genehmigt.

## Beschluss:

1. Das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Volken wird wie folgt festgelegt:

• Erfolgsrechnung (Laufende Rechnung):	Aufwand	Fr. 1'584'790.00
	Ertrag (inkl. Steuern)	Fr. <u>1'641'930.00</u>
	Ertragsüberschuss	Fr. <u>57'140.00</u>
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr. 356'700.00
Verwaltungsvermögen	Einnahmen	Fr. <u>80'000.00</u>
	Nettoinvestitionen (VV)	Fr. <u>276'700.00</u>
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr. 10'000.00
Finanzvermögen	Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
	Nettoinvestitionen (FV)	Fr. <u>10'000.00</u>
• Einfacher Gemeindesteuerertrag (zu 100 %):		Fr. 670'000.00
• Eigenkapitaleinlage:		Fr. 57'140.00

2. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird auf 46 % (Vorjahr 46 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

3. Mitteilung an:

- Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen
- Rechnungsprüfungskommission, Präsidentin: Ursula Ritzmann, Irchelstrasse 6, 8459 Volken
- Gemeindepräsident Walter Schürch
- Finanzverwaltung
- Akten

150 P1.1 **Arbeitszeit, Bürobetrieb, Ferien, Ausweise**  
P1.C **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen sas**  
**Teilrevision der Besoldungsverordnung**

### I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Besoldungsverordnung vom 1.4.2002 zu genehmigen.
2. Die revidierte Besoldungsverordnung wird per 1.1.2019 in Kraft gesetzt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erhöhung der Besoldung beim Gemeinderat, RPK und Wahlbüro zu Mehrkosten von total rund Fr. 18'500.— führt und dieser Mehraufwand im Budget 2019 nicht enthalten ist.

## II. WEISUNG

Gemeindepräsident Walter Schürch hat eine Vergleichsübersicht der Behördenentschädigungen ausgewählter Weinländer Gemeinden (umliegende Gemeinden und kleine Gemeinden im Bezirk Andelfingen) und der Schule Flaachtal erstellt. Daraus ersichtlich ist, dass die Pauschalen in Volken deutlich von den anderen Gemeinden abweichen und wesentlich tiefer liegen. Eine Anpassung, der seit 1. April 2002 gültigen Besoldungsverordnung (genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 14.12.2001) wird von allen Gemeinderäten als sinnvoll erachtet und befürwortet und soll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 beantragt werden. Die seither veränderten Bedingungen (Digitalisierung, Erreichbarkeit, etc.) sollen mit der Anpassung angemessen berücksichtigt und auch wieder an die Entschädigungen in den umliegenden und vergleichbaren Gemeinden angepasst werden.

Ausschnitt Übersicht IST 2018:

Gemeinde	GR-Präsident	GR-Mitglieder	RPK-Präsidium	RPK-Mitglieder
Volken	8 555	4 277	802	427
Berg am Irchel	11 000	6 000	1 500	750
Buch am Irchel	16 500	7 500	2 100	700
Flaach	22 000	13 000	1 800	1 000
Dorf	15 000	7 500	1 600	800
Schule Flaachtal	20 000	10 000		
Humlikon	16 500	7 500	1 100	660
Truttikon	12 000	6 000	1 500	750

Die Teilrevision der 16-jährigen Besoldungsverordnung umfasst nebst den der Gemeindeversammlung unterbreiteten angemessenen Annäherungen der pauschalen Entschädigung ein paar textliche Anpassungen.

<b>Aktuelle Formulierung</b>	<b>Neue Formulierung</b>	<b>Erläuterung</b>
<p><b>Art.1</b> Die Besoldungsverordnung regelt:</p> <p>A Entschädigung der Behörden und Kommissionen  B Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt  C Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals  D Gemeinsame Bestimmungen  E Schlussbestimmungen</p> <p>Die Befugnisse zur Schaffung von Stellen und zur Wahl von Funktionären sowie die Anstellung des Personals regelt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde.</p> <p>Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz Aushilfspersonal öffentlichrechtlich anstellen und gestützt auf §12, Absatz 2 des Personalgesetzes besondere Anstellungsbedingungen vereinbaren.</p>	<p><b>Art. 1 Geltungsbereich</b>  Diese Verordnung regelt die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten der Politischen Gemeinde Volken sowie die Entschädigungen der Behörden, der Kommissionen und der Nebenämter (Funktionäre).</p>	<p>Artikel und Titelbezeichnung gemäss aktueller Vorgaben.</p> <p>Verzicht auf Aufführung der Unterteilung. Diese ergibt sich aus dem Dokument.</p> <p>In anderen Bestimmungen geregeltes, muss nicht erwähnt werden.</p> <p>Neu in separatem Artikel geregelt (Art. 2)</p>
	<p><b>Art. 2 Entstehung des Arbeitsverhältnisses</b>  Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz Aushilfspersonal öffentlichrechtlich anstellen und gestützt auf §12, Absatz 2 des Personalgesetzes besondere Anstellungsbedingungen vereinbaren.</p>	<p>Separater Artikel für das was vorher im dritten Abschnitt von Art. 1 geregelt war.</p>

		<b>Art. 3 Sprachform</b> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Besoldungsverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	Gleiche Formulierung wie in der GO. Hilft allfällige Missverständnissen vorzubeugen.
		<b>A Entschädigung der Behörden und Kommissionen</b>	
	<b>Art. 2</b> Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und aller damit verbundenen amtlichen Tätigkeiten werden den an der Urne oder von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern von Behörden und Kommissionen folgende Entschädigungen ausgerichtet:	<b>Art. 4 Behörden</b> Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und aller damit verbundenen amtlichen Tätigkeiten wird den an der Urne oder von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern von Behörden und Kommissionen eine Grundpauschale ausgerichtet.	Grundpauschale anstelle von Entschädigung. So wird der gleiche Begriff verwendet, der auch nachher erwähnt wird.
	<b>1. Gemeinderat</b> Die Pauschalen beinhalten die für die Erfüllung der laufenden Ressortaufgaben notwendigen ordentlichen Tätigkeiten sowie das Aktenstudium. Sitzungen, Tagungen und spezielle Arbeiten werden nach Aufwand entschädigt. Präsident Fr. 8'555.00 Mitglieder Fr. 4'277.00 Für im Stundenlohn abgerechnete Arbeiten gilt der Stundenansatz II.	<b>1. Gemeinderat</b> Die Pauschalen beinhalten die für die Erfüllung der laufenden Ressortaufgaben notwendigen ordentlichen Tätigkeiten sowie das Aktenstudium. Sitzungen, Tagungen und spezielle Arbeiten werden nach Aufwand entschädigt. Gemeindepräsident CHF 13'000.00 Mitglieder des Gemeinderates CHF 7'000.00 Für im Stundenlohn abgerechnete Arbeiten gilt der Stundenansatz II.	Anpassung Währungsbezeichnung. Erhöhung der Ansätze, nach Referenzwerten der Achse Flaach-Dorf-Humlikon.
	<b>2. Rechnungsprüfungskommission</b> Präsident Fr. 802.00 Aktuar Fr. 641.00 Mitglieder Sitzungen werden mit Sitzungsgeldern entschädigt.	<b>2. Rechnungsprüfungskommission</b> Präsident CHF 1'500.00 Aktuar CHF 1'500.00 Mitglieder CHF 750.00 Sitzungen werden mit Sitzungsgeldern entschädigt.	
	<b>3. Wahlbüro</b> Die Mitglieder des Wahlbüros werden im Stundenlohn II entschädigt. Bei Proporzahlen wird eine Zulage ausgerichtet, welche der Gemeinderat festlegt.	<b>3. Wahlbüro</b> Die Mitglieder des Wahlbüros werden im Stundenlohn II entschädigt. Bei Proporzahlen wird eine Zulage ausgerichtet, welche der Gemeinderat festlegt.	
	<b>4. Bürgerlicher Gemeinderat</b>	<b>4. Bürgerlicher Gemeinderat</b>	

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder werden mit Sitzungsgeld entschädigt.	(aufgehoben; neu: Gemeinderat)
<p><b>5. ZPW-Delegierter</b> Der Delegierte wird mit Tag- und Sitzungsgeldern entschädigt.</p>	<p><b>5. ZPW-Delegierter</b> Der Delegierte wird mit Tag- und Sitzungsgeldern entschädigt.</p>
<p><b>Art. 3</b> Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die von ihm gewählten Mitglieder von Kommissionen und Sachverständigen fest.</p>	<p><b>Art. 5 Festsetzen von Entschädigungen</b> Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die von ihm gewählten Mitglieder von Kommissionen und Sachverständigen fest.</p>
<p><b>Art. 4</b> Es gelten die folgenden Entschädigungen: Sitzungen: (Abendsitzungen und Tagessitzungen bis 2½ Std. Dauer) Fr. 58.80 Halber Tag; Sitzungen über 3 Std. Dauer Fr. 139.05 Ganzer Tag Fr. 213.85 Verpflegungsspesen sind in den Ansätzen inbegriffen. Fahrtspesen werden separat vergütet.</p>	<p><b>Art. 6 Entschädigung Sitzungen</b> Es gelten die folgenden Entschädigungen: Sitzungen: (Abendsitzungen und Tagessitzungen bis 3 Std. Dauer) CHF 70.00 Halber Tag; Sitzungen über 3 Std. Dauer CHF140.00 Ganzer Tag CHF210.00 Verpflegungsspesen sind in den Ansätzen inbegriffen. Fahrtspesen werden separat vergütet.</p>

<b>B Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt</b>	<b>B Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt</b>	
<p><b>Art. 5</b> Dem Gemeindeammann/Betreibungsbeamten und dem Friedensrichter werden neben den ihnen zufallenden gesetzlichen Sporteln und Gebühren Gemeindeforderungen ausgericht. In diesen Entschädigungen sind die Stellvertretungskosten enthalten. Das Büro stellt der Amtsinhaber.</p>		<p>entfällt, da Gemeindeammann- und Betreibungsamt anders geregelt, Friedensrichter in Art. 7 enthalten.</p>
<p><b>Art. 6</b> Die Entschädigungen der übrigen nebenamtlichen Funktionäre werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	<p><b>Art. 7 Nebenamtliche Funktionäre</b> Die Entschädigungen der übrigen nebenamtlichen Funktionäre werden durch den Gemeinderat festgelegt.</p>	
<p><b>Art. 7</b> Die Büroentschädigung an nebenamtliche Funktionäre, die zur Ausübung ihres Amtes einen privaten Büroraum zur Verfügung stellen müssen, wird durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p><b>Art. 8 Büroentschädigungen nebenamtliche Funktionäre</b> Die Büroentschädigung an nebenamtliche Funktionäre, die zur Ausübung ihres Amtes einen privaten Büroraum zur Verfügung stellen müssen, wird durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>	
<p><b>C Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals</b></p>	<p><b>C Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals</b></p>	
<p><b>Art. 8</b> Gemeindefreiber, Gutsverwalter und Steuersekretär stehen in einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis.</p>	<p><b>Art. 9 Arbeitsverhältnis</b> Gemeindefreiber/in, Gutsverwalter/in und Steuersekretär/in stehen in einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis.</p>	



<p><b>Art. 9</b> Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind gelten jeweils sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen.</p>	<p><b>Art. 10 Anwendbarkeit kantonales Recht</b> Enthalten diese Verordnung und die auf ihr beruhenden Ergänzungen zur Besoldungsverordnung keine Regelung, finden sinngemäss das kantonale Personalgesetz, die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, sowie die weiteren für das Staatspersonal des Kantons Zürich geltenden Erlasse sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Hinweis auf die geltenden kantonal Gesetzestitel und neuere Titel wie die Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail</p>																				
<p><b>Art. 10</b> Für die in der Politischen Gemeinde Volken derzeit besetzten Teilzeitstellen gilt folgender Einreichungsplan</p> <table border="0"> <tr> <td>Funktion:</td> <td>Lohnklassen:</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeschreiber*</td> <td>17-19</td> </tr> <tr> <td>Gutsverwalter*</td> <td>14-16</td> </tr> <tr> <td>Steuersekretär*</td> <td>14-16</td> </tr> <tr> <td>Gemeindearbeiter im Nebenamt</td> <td>4 - 7</td> </tr> </table> <p>*Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden nach Art. 4 entschädigt.</p> <p>Für die Arbeit im Wahlbüro hat das angestellte Gemeindepersonal Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die gewählten Wahlbüromitglieder.</p>	Funktion:	Lohnklassen:	Gemeindeschreiber*	17-19	Gutsverwalter*	14-16	Steuersekretär*	14-16	Gemeindearbeiter im Nebenamt	4 - 7	<p><b>Art. 11 Einreichungsplan</b> Für die in der Politischen Gemeinde Volken derzeit besetzten Teilzeitstellen gilt folgender Einreichungsplan</p> <table border="0"> <tr> <td>Funktion:</td> <td>Lohnklassen:</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeschreiber*</td> <td>17-19</td> </tr> <tr> <td>Gutsverwalter*</td> <td>14-16</td> </tr> <tr> <td>Steuersekretär*</td> <td>14-16</td> </tr> <tr> <td>Gemeindearbeiter im Nebenamt</td> <td>4 - 7</td> </tr> </table> <p>*Sitzungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden nach Art. 6 entschädigt.</p> <p>Für die Arbeit im Wahlbüro hat das angestellte Gemeindepersonal Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die gewählten Wahlbüromitglieder.</p>	Funktion:	Lohnklassen:	Gemeindeschreiber*	17-19	Gutsverwalter*	14-16	Steuersekretär*	14-16	Gemeindearbeiter im Nebenamt	4 - 7	
Funktion:	Lohnklassen:																					
Gemeindeschreiber*	17-19																					
Gutsverwalter*	14-16																					
Steuersekretär*	14-16																					
Gemeindearbeiter im Nebenamt	4 - 7																					
Funktion:	Lohnklassen:																					
Gemeindeschreiber*	17-19																					
Gutsverwalter*	14-16																					
Steuersekretär*	14-16																					
Gemeindearbeiter im Nebenamt	4 - 7																					
<p><b>Art. 11</b> Der Gemeinderat reiht jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen in eine Lohnklasse unter Berücksichtigung des Einreichungsplans ein. Neue Stellen, für die der Einreichungsplan keine Richtposition vorsieht, werden durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung des kantonalen Richtpositionskataloges eingereicht.</p>	<p><b>Art. 12 Lohnklasse</b> Der Gemeinderat reiht jede Stelle entsprechend ihren Anforderungen in eine Lohnklasse unter Berücksichtigung des kantonalen Einreichungsplans ein. Neue Stellen, für die der Einreichungsplan keine Richtposition vorsieht, werden durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung des kantonalen Richtpositionskataloges eingereicht.</p>	<p>Präzisierung des Einreichungsplans</p>																				

Der Gemeinderat legt den Beschäftigungsrahmen des Teilzeit-Personals fest.	Der Gemeinderat legt den Beschäftigungsrahmen des Teilzeit-Personals fest.
<b>Art. 12</b> Kantonsratsbeschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen beim Staatspersonal haben sinngemäss für alle Ansätze der Politischen Gemeinde Gültigkeit.	<b>Art. 13 Teuerungszulage</b> Kantonsratsbeschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen beim Staatspersonal haben sinngemäss für alle Ansätze der Politischen Gemeinde Gültigkeit.
<b>Art. 13</b> Die Stundenlöhne legt der Gemeinderat aufgrund der den Anforderungen entsprechenden Besoldungsklassen fest.	<b>Art. 14 Stundenlöhne</b> Die Stundenlöhne legt der Gemeinderat aufgrund der den Anforderungen entsprechenden Besoldungsklassen fest.
<b>Art. 14</b> Der Gemeinderat regelt die Spesenentschädigungen. Für die Maschinenentschädigungen bei nebenamtlicher Tätigkeit ist der FAT-Tarif anwendbar.	<b>Art. 15 Spesen</b> Der Gemeinderat regelt die Spesenentschädigungen. Für die Maschinenentschädigungen bei nebenamtlicher Tätigkeit ist der FAT-Tarif anwendbar.
<b>Art. 15</b> Der Gemeinderat ist befugt, für Behörden und Kommissionsmitglieder sowie für Sonderaufgaben nebenamtliche Funktionäre, die Sonderaufgaben übernehmen müssen, zusätzliche Entschädigungen auszurichten	<b>Art. 16 Entschädigung Sonderaufgaben</b> Der Gemeinderat ist befugt, für Behörden und Kommissionsmitglieder sowie für Sonderaufgaben nebenamtliche Funktionäre, die Sonderaufgaben übernehmen müssen, zusätzliche Entschädigungen auszurichten
<b>Art. 16</b> Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde sind gegen Betriebsunfall versichert. Die Prämie trägt die Gemeinde.	<b>Art. 17 Betriebsunfallversicherung</b> Sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde sind gegen Betriebsunfall versichert. Die Prämie trägt die Gemeinde.
<b>Art. 17</b> Diese Besoldungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den Beginn der Amtsperiode, am 1. April 2002, in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse.	<b>Art. 18 Inkraftsetzen</b> Diese Besoldungsverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen und Beschlüsse.

Der Gemeindepräsident Walter Schürch erläutert die Vorlage. Bei Artikel 4, Ziffer 4 "Bürgerlicher Gemeinderat" weist er darauf hin, dass der Text angepasst werden muss, da der Bürgerliche Gemeinderat aufgehoben und durch den Gemeinderat ersetzt wurde.

Der Antrag des Gemeinderates sowie der Abschied der Rechnungsprüfungskommission werden gezeigt.

### Fragen und Anträge

Das Wort wird nicht verlangt.

### Abstimmung

Die Teilrevision der Besoldungsverordnung wird mit offensichtlichem Mehr genehmigt.

### Beschluss:

1. Die Teilrevision der Besoldungsverordnung vom 29.10.2018 wird genehmigt und per 1.1.2019 in Kraft gesetzt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erhöhung der Besoldung beim Gemeinderat, RPK und Wahlbüro zu Mehrkosten von total rund Fr. 18'500.— führt und dieser Mehraufwand im Budget 2019 nicht enthalten ist.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG) und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie allfällige Beweise sind, soweit möglich, beizulegen.“
4. Mitteilung an:
  - Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen
  - Rechnungsprüfungskommission, Präsidentin: Ursula Ritzmann, Irchelstrasse 6, 8459 Volken
  - Gemeindepräsident Walter Schürch
  - Finanzverwaltung
  - Akten

**151     A1             Abstimmungen und Wahlen**  
**A1.4.5         Wahlen und Abstimmungen Gemeinde**  
**Erneuerungswahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsperiode 2018 - 2022**

Gemäss Artikel 15 der Gemeindeordnung wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Wahlbüros. Dieses besteht aus fünf Mitgliedern (Artikel 38, Absatz 1, Ziffer 2 GO).

Von den bisherigen Wahlbüromitgliedern der Amtsperiode 2014 – 2018 stellen sich für die neue Amtsperiode 2018 – 2022 wieder zur Verfügung:

- Hans Rudolf Saller, Flaachtalstrasse 39
- Stefanie Schläpfer, Ankackerstrasse 4a
- Irene Wegmann, Flaachtalstrasse 36

Marlies Müller steht dem Wahlbüro in der neuen Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung. Fritz Schuler ist leider in der laufenden Amtsperiode verstorben.

Auf unseren Flyer "Wahlbüromitglieder gesucht" vom 30. Oktober 2018 haben die folgenden Personen gemeldet:

- Maria Fürer, Flaachtalstrasse 42b
- Peter Monsch, Ankackerstrasse 12
- Ursula Widmer, Breitenstrasse 16
- Walter Zaugg, Glemettenstrasse 45

Die Gemeindeversammlung kann nun aus den Kandidatinnen und Kandidaten fünf Wahlbüromitglied für die Amtsperiode 2018 – 2022 wählen. Die Wahlvorschläge können an der Versammlung ergänzt werden.

Gemäss § 31 des Gesetzes über die politischen Rechte besteht für Mitglieder des Wahlbüros ein Amtszwang.

### Anträge / Fragen

Der Gemeindepräsident erkundigt sich, ob die Wahlvorschläge weiter vermehrt werden. Aus der Versammlung folgen keine Wortmeldungen.

### Abstimmungsvorgang

Der Gemeindepräsident erläutert, dass jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte für diese Abstimmung je fünf Stimmen hat. Diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den fünf meisten Stimmen gelten als gewählt.

### Abstimmung

Von den folgenden Personen können fünf als Mitglied des Wahlbüros gewählt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden nach Familiennamen alphabetisch aufgeführt. Die Abstimmung erfolgt in dieser Reihenfolge.

Fürer Maria (neu)	Monsch Peter (neu)	Saller Hans Rudolf (bisher)	Schläpfer Stefanie (bisher)	Wegmann Irene (bisher)	Widmer Ursula (neu)	Zaugg Walter (neu)
Stimmen: 29	Stimmen: 0	Stimmen: 34	Stimmen: 29	Stimmen: 31	Stimmen: 7	Stimmen: 19
gewählt	nicht gewählt	gewählt	Gewählt	gewählt	nicht gewählt	gewählt

### Beschluss:

1. Für die Amtsperiode 2018 – 2022 werden als Mitglied des Wahlbüros gewählt:

- Maria Fürer, Flaachtalstrasse 42b (neu)
- Hans Rudolf Saller, Flaachtalstrasse 39 (bisher)
- Stefanie Schläpfer, Ankackerstrasse 4a (bisher)
- Irene Wegmann, Flaachtalstrasse 36 (bisher)
- Walter Zaugg, Glemettenstrasse 45 (neu)

2. Rechtsmittel

Bei Wahlabstimmung oder falls mit der Wahl eine Unvereinbarkeit gemäss §§ 25-29 GPR eintritt, ist dies dem Gemeinderat **innert 5 Tagen** von dieser Mitteilung an schriftlich mitzuteilen. Bei Unvereinbarkeit ist mitzuteilen, für welches Amt man sich entschieden hat (§ 30 GPR). Die Wahl wird rechtskräftig, wenn nicht **innert 5 Tagen** ab Publikation der Wahl im amtlichen Publikationsorgan Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben wird.

3. Mitteilung an:

- Mitglieder des Wahlbüros (gilt als Wahlanzeige)
- Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen
- Gemeindepräsident Walter Schürch
- Finanzverwaltung
- Akten

**152 A1 Abstimmungen und Wahlen**  
**A1.4.5 Wahlen und Abstimmungen Gemeinde**  
**Erneuerungswahl eines Delegierten in die Zürcher Planungsgruppe Weinland für die Amtsperiode 2018 - 2022**

Die Gemeinde Volken wird durch zwei Delegierte in der Zürcher Planungsgruppe Weinland vertreten. Von Amtes wegen vertritt Marion Boos (bisher Kurt Erb) die Gemeinde Volken als Exekutivmitglied. Das zweite Mitglied wird durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

Eduard Schärer wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2002 erstmals als Delegierter der Gemeinde Volken im ZPW bestimmt und am 9. Juni 2006 bzw. 4. Juni 2010 jeweils für weitere vier Jahre im Amt bestätigt. Er ist bereit, diese Funktion in der neuen Amtsperiode 2018 – 2022 weiterzuführen.

Ebenfalls stellt sich Daniel Fürer als ZPW-Delegierter für die Amtsperiode 2018 – 2022 zur Verfügung.

**Anträge / Fragen**

Der Gemeindepräsident Walter Schürch stellt die Frage, ob die beiden Wahlvorschläge noch vermehrt werden. Aus der Versammlung folgen keine Wortmeldungen.

**Abstimmungsvorgang**

Der Gemeindepräsident erläutert, dass jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte für diese Abstimmung nur eine Stimme hat. Diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gilt als gewählt.

**Abstimmung**

Von den folgenden Personen kann eine als Delegierte in die Zürcher Planungsgruppe Weinland gewählt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden nach Familiennamen alphabetisch aufgeführt. Die Abstimmung erfolgt in dieser Reihenfolge.

Fürer Daniel (neu)	Schärer Eduard (bisher)
Stimmen: 16 gewählt	Stimmen: 11 nicht gewählt

**Beschluss:**

1. Für die Amtsperiode 2018 – 2022 wird als Delegierter in die Zürcher Planungsgruppe Weinland gewählt:
  - **Daniel Fürer, Flaachtalstrasse 42b, 8459 Volken.**
  
2. **Rechtsmittel**  
Bei Wahlablehnung oder falls mit der Wahl eine Unvereinbarkeit gemäss §§ 25-29 GPR eintritt, ist dies dem Gemeinderat **innert 5 Tagen** von dieser Mitteilung an schriftlich mitzuteilen. Bei Unvereinbarkeit ist mitzuteilen, für welches Amt man sich entschieden hat (§ 30 GPR). Die Wahl wird rechtskräftig, wenn nicht **innert 5 Tagen** ab Publikation der Wahl im amtlichen Publikationsorgan Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben wird.
  
3. **Mitteilung an:**
  - Daniel Fürer, Flaachtalstrasse 42b, 8459 Volken (gilt als Wahlanzeige)
  - Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW, c/o Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf
  - Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen
  - Gemeindepräsident Walter Schürch
  - Finanzverwaltung
  - Akten

**153     A1             Abstimmungen und Wahlen**  
**A1.2.1         Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz**  
**Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018**

Es liegen keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes vor.

**154     A1             Abstimmungen und Wahlen**  
**A1.2.2         Mitteilungen und Fragen**  
**Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018**

**1.        Informationen aus den einzelnen Ressorts**

Die Mitglieder des Gemeinderates stellen sich kurz vor und informieren über laufende Geschäfte aus ihren Ressorts. Diverse Fragen wurden beantwortet.

**2.        Veranstaltungen**

Gemeindepräsident Walter Schürch weist auf die folgenden Termine hin:

- 01.01.2019 Neujahrs-Apéro in der Scheune von Max Keller
- 18.01.2019 Wildessen um 18.00 Uhr im Restaurant Post
- 21.06.2019 Gemeindeversammlung
- 29.11.2019 Gemeindeversammlung

### 3. Abschiede Behördenmitglieder

Gemeindepräsident Walter Schürch verabschiedet die anwesenden von ihrem Amt zurückgetretenen Wahlbüromitglieder und den Delegierten der Zürcher Planungsgruppe Weinland unter Verdankung der geleisteten Dienste und übergibt jedem ein kleines Präsent.

Gemeindepräsident Walter Schürch dankt den neu gewählten Wahlbüromitgliedern und dem ZPW-Delegierten und wünscht ihnen viel Freude, Befriedigung und Erfolg bei ihrer Tätigkeit.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzung, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Schaverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V. mit § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie allfällige Beweise sind, soweit möglich, beizulegen.

Für die Richtigkeit des Protokolls:  
Die Gemeindeschreiber ad interim:

Peter Ringer

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bezeugen:

Der Präsident:

8459 Volken, 11. Dezember 2018

Walter Schürch

Der Stimmenzähler:

8459 Volken, 14. Dezember 2018

(Pascal Müller)

Auflage des Protokolls ab 14. Dezember 2018